



DSLVL e. V. · Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156 · 10117 Berlin

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Telefon-Durchwahl 030 40 50 228-50
Telefax-Durchwahl 030 40 50 228-950
E-Mail NBeuck@
dslv.spediteure.de
Datum 16. Dezember 2016

DSLVL Kommentierung NIS-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Dürig,

Als Spitzenverband repräsentiert der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSLVL) etwa 3.000 Mitgliedsbetriebe mit mehr als 530.000 Beschäftigten. Im Auftrag von Industrie und Handel organisieren und steuern Speditionen und Logistikdienstleister nationale und internationale Lieferketten. Sofern für die Beförderung von Gütern und Waren nicht eigene Beförderungsmittel eingesetzt werden, beauftragen Speditionen Transportunternehmen aller Verkehrsträger und befrachten Lkw, Eisenbahnen, Flugzeuge sowie See- und Binnenschiffe.

Der DSLVL bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf einer Umsetzung der NIS Richtlinie abzugeben. In der Kürze der Zeit war es leider nicht möglich, eine detaillierte Stellungnahme einzureichen. Die Kommentare konzentrieren sich daher auf die folgenden, nach erster Analyse für die Mitgliedschaft des DSLVL wichtigsten Punkte.

Die Anpassungen an die NIS Richtlinie erscheinen grundsätzlich notwendig und zielgerichtet, sofern sie die bessere Zusammenarbeit zwischen den EU Mitgliedstaaten betreffen. Nichtsdestotrotz bitten wir die folgenden Punkte zu beachten:

1. Einführung verschiedener Pflichten bei den digitalen Diensten (Online-Marktplätze, Suchmaschinen und Cloud-Dienste) aus Anhang III der NIS-RL.

Im Gesetzentwurf werden die Mindestanforderungen und Meldepflichten sowie Aufsichtsbefugnisse und Sanktionen für die drei in der NIS-Richtlinie konkret genannten digitalen Dienste (Online-

DSLVL · Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. · Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156 · 10117 Berlin
Büro Bonn: Weberstraße 77 · 53113 Bonn
Telefon 030 4050228-0 · Telefax 030 4050228-88 · E-Mail info@dslv.spediteure.de · www.dslv.org
Präsident: Mathias Krage · Hauptgeschäftsführer: Frank Huster

Marktplätze, Suchmaschinen und Cloud-Dienste) neu geregelt. Hierbei übernimmt der Gesetzentwurf den Wortlaut der NIS – RL. Als Begründung hierfür wird u.a. ausgeführt, dass Näheres gem. NIS – RL durch „Durchführungsakte“ der EU Kommission noch geregelt werden muss, in denen das erforderliche Sicherheitsniveau für „Anbieter digitaler Dienste“ überhaupt erst festgelegt werden wird. Diese Durchführungsakte sollen bis zum August 2017 in Kraft sein und sollen dann ggf. noch auf dem nationalen Verordnungsweg konkretisiert werden. Entsprechend ist im aktuellen Gesetzentwurf auch festgelegt, dass diejenigen Vorschriften, die sich auf Anbieter digitaler Dienste beziehen, erst ab Mai 2018 anwendbar sind.

Angesichts solcher doch langer Fristen ist grundsätzlich zu kritisieren, warum jetzt ein „NIS – Umsetzungsgesetz“ unter solch hohem zeitlichen Druck verabschiedet werden muss. Es wäre vielmehr völlig ausreichend und auch systematischer, aufbauend auf den „Durchführungsakten“ der EU Kommission dann 2017 die KRITIS Verordnung für den Sektor IKT um die Anbieter digitaler Dienste zu erweitern. Eine fristgerechte nationale Umsetzung der NIS RL wäre somit gleichfalls gewährleistet. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Erfüllungsaufwand für die Pflichten aus dem IT-SiG für die „Anbieter digitaler Dienste“ sich strikt an den Vorgaben der NIS RL ausrichtet und auch die Anforderungen an die KRITIS Betreiber nicht übersteigt, um hier eine Gleichbehandlung von KRITIS und „digitalen Diensten“ zu gewährleisten.

2. Anpassung der Aufsichtsbefugnisse des BSI an die Vorgaben der NIS-Richtlinie

Die Bedenken bezüglich des beschriebenen, objektiv nicht gebotenen hohen zeitlichen Drucks wiegen umso schwerer, als im Gesetzentwurf zusätzliche, für KRITIS Betreiber erhebliche Erfüllungsaufwände geschaffen werden, die einer substantiellen Beteiligung und Erörterung bedürfen.

Konkret beziehen sich diese Bedenken auf die zusätzliche KRITIS Betreiberpflichtung zur „Unterstützung des BSI bei der Prüfung der Erfüllung von Sicherheitsanforderungen“: Bislang müssen KRITIS Betreiber dem BSI alle zwei Jahre eine Aufstellung ihrer durchgeführten Überprüfungen sowie festgestellte Mängel melden. Künftig müssen Betreiber demgegenüber sämtliche Ergebnisse dieser Überprüfungen melden. Das BSI kann dann zudem die Vorlage der gesamten Dokumentation verlangen. Und schließlich kann das BSI „beim Betreiber die Einhaltung der Anforderungen überprüfen; es kann sich bei der Durchführung der Aufsicht einer qualifizierten Stelle bedienen. Der Betreiber hat dem Bundesamt und den in seinem Auftrag handelnden Personen zu diesem Zweck das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstige Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.“ Betreiber von KRITIS Anlagen müssen sich dementsprechend künftig darauf einstellen, eine regelmäßige Überprüfung durch BSI Vertreter vor Ort zu begleiten und zu unterstützen. Dies ist ein zusätzlicher Aufwand für KRITIS Betreiber, dem kein größerer Nutzen gegenüber steht.

Mit den jetzt im Gesetzentwurf ausgeweiteten Aufsichtsbefugnissen soll das BSI laut Begründung zwar in die Lage versetzt werden, unabhängig von der Anzeige konkreter Mängel durch einen KRITIS Betreiber

zu bewerten, ob dieser seinen Pflichten gem. IT-SiG nachkommt. Dies widerspricht aber völlig dem bislang propagierten kooperativen Ansatz, wonach sich KRITIS Betreiber in eigener Verantwortung nach dokumentierten Standards schützen und ausdrücklich keine BSI Überprüfung der einzelnen Anlagen vorgesehen war. Auch das Argument aus der Begründung, für den Betreiber stelle die „Einsichtnahme vor Ort in der Regel eine geringere Belastung dar“ als die Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen, überzeugt nicht. Tatsächlich bedeutet die ausgeweitete Meldeverpflichtung mit zusätzlicher vor-Ort-Überprüfung eine erhebliche Mehrbelastung für KRITIS Betreiber.

Schließlich wird in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, die NIS Richtlinie schreibe für nationale Aufsichtsbehörden die Möglichkeit solcher sog. „ex ante“ Kontrollen verpflichtend vor. Tatsächlich wird diese Verpflichtung in der NIS Richtlinie jedoch nicht konkret eingeführt. Artikel 15 NIS Richtlinie bestimmt lediglich, „die zuständige Behörde (muss) die Umsetzung der organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen maßgeblich sind, überprüfen und von den Betreibern Kritischer Infrastrukturen verlangen können, dass sie die zur Bewertung der Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme erforderlichen Informationen, einschließlich der dokumentierten Sicherheitsmaßnahmen, zur Verfügung stellen.“ Diese Anforderung aus der NIS – Richtlinie wird aber bereits mit den gegenwärtigen Bestimmungen des IT-SiG erfüllt, wonach KRITIS Betreiber eine Aufstellung der durchgeführten Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen (einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheitsmängel) vorlegen müssen, zumal es sich bei diesen nachzuweisenden Prüfungen um Standards handelt, die wiederum vom BSI anerkannt (und mithin geprüft) sein müssen.

Der DSLV lehnt daher die über die Maßstäbe der NIS Richtlinie hinausgehenden Befugnisse des BSI als zu weitgehend, zu kostenintensiv und als nicht zielführend für die Erhöhung der IT-Sicherheit, ab.

3. Sonstiges

Des Weiteren bitten wir noch folgende Anmerkungen in der Diskussion aufzunehmen:

- In den Erläuterungen ist immer wieder von grenzüberschreitenden Vorfällen die Rede (bspw. Seiten 2, 20, 23, 26, etc). Sind die neuen Befugnisse des BSI entsprechend nur auf grenzüberschreitende Vorfälle beschränkt? Wie ist in dem Fall ein grenzüberschreitender Vorfall definiert?
- § 5a V erscheint bürokratisch aufwendig und praktisch kaum durchführbar. Vielmehr sollte die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der informationstechnischen Systeme eines Anlagenbetreibers durch diesen selbst wiederhergestellt werden, ohne eine Intervention des BSI.
- Zum Erfüllungsaufwand: die Zahl von 2000 KRITIS-Anlage ist lediglich eine Schätzung und sollte nicht für eine Folgenabschätzung herangezogen werden, da hierdurch ein Rechtfertigungsdruck entstehen kann, die relevanten KRITIS-Verordnungen so zu gestalten, dass die genannte Zahl an Anlagen erreicht wird. In Wirklichkeit wird man erst wissen, wie viele Anlagen unter die Definition fallen werden, wenn die potentiellen Betreiber die in den KRITIS-Verordnungen festgelegten Standards und Schwellenwerte zur Bestimmung der Kritikalität auf ihre Anlagen angewendet haben.

Der DSLV bittet diese Kommentare/Fragen in der Diskussion zu berücksichtigen.

Berlin, 16. Dezember 2016

Bei weiteren Fragen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.

Niels Beuck
Referat Europäische Angelegenheiten | Sicherheitspolitik
Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 40 50 228-50
Telefax: +49 (0)30 40 50 228-950
E-mail: NBeuck@dslv.spediteure.de
www.dslv.org